



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG VII

Bildgestaltung
mit den Schwerpunkten
A) Kinematografie sowie
B) Visual Effects (VFX)

der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN

vom 13. August 2015
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07. September 2017
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30. Juli 2020
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Mai 2026

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die Allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 01.04.2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang Bildgestaltung mit den Schwerpunkten A) Kinematografie und B) Visual Effects (VFX).
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 220 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2a

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Kinematografie folgende Unterlagen vorzulegen:

- Soziale Kompetenz	Teilnahmeschein
- Grundlagen der Fotografie, mehrteilig	Seminarschein
- Grundlagen der filmischen Bildgestaltung I, mehrteilig	Seminarschein
- Grundlagen der Lichtgestaltung I, mehrteilig	Seminarschein
- Szenische Arbeit I, mehrteilig	Seminarschein
- Dokumentarische Arbeit I, mehrteilig	Seminarschein
- Digitaler Workflow I, mehrteilig	Seminarschein

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2b

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX) folgende Unterlagen vorzulegen:

- Grundlagen der VFX-Technik	Seminarschein
- Grundlagen der Bildgestaltung I	Seminarschein
- VFX-Visualisierung I	Seminarschein
- VFX Concept Art I	Seminarschein
- VFX Producing I	Seminarschein
- VFX Supervision I	Seminarschein
- Softwareschulungen und Training I, mehrteilig	Seminarschein

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------|
| - Abgenommer VFX-Film 01 | Teilnahmeschein |
| - Präsentation des Films bei dem VFX-Reel | Teilnahmeschein |

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3a

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie der Kameraarbeit bei zwei Filmen Film 01 und/oder Film 02 und/oder, nach vorheriger Abstimmung mit der geschäftsführenden Professur, einem vergleichbaren Film als Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Kinematografie.
- (2) Die Leistungen der Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Kinematografie müssen spätestens im 6. Semester erbracht werden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Kameraarbeiten.

§ 3b

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie der VFX-Arbeit bei einem Film (Film 02) oder einer selbstständigen VFX-Teamarbeit in der Fachabteilung (Film 02) als Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX). ²Die Art der Arbeit wird mit der geschäftsführenden Professur verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (2) Die Leistungen der Diplom-Vorprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX) müssen spätestens im 5. Semester erbracht werden.

III. Diplomprüfung

§ 4a

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Kinematografie folgende Unterlagen vorzulegen:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - Soziale Kompetenz II | Teilnahmeschein |
| - Grundlagen der filmischen Bildgestaltung II, mehrteilig | Seminarschein |
| - Grundlagen der Lichtgestaltung II, mehrteilig | Seminarschein |
| - Digitaler Workflow II | Seminarschein |
| - Dokumentarische Arbeit II | Seminarschein |
| - Szenische Arbeit II, mehrteilig | Seminarschein |
| - Nachweis über die Kameraarbeit bei einem Film 03 oder, nach vorheriger Abstimmung mit der geschäftsführenden Professur, einem vergleichbaren Film | Teilnahmeschein |
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4b

Zulassungsvoraussetzungen für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Visual Effects (VFX) folgende Unterlagen vorzulegen:
- | | |
|--------------------------------------------------|---------------|
| - VFX-Visualisierung II | Seminarschein |
| - VFX Concept Art II | Seminarschein |
| - VFX Producing II | Seminarschein |
| - VFX Supervision II | Seminarschein |
| - Theorie der VFX-Gestaltung | Seminarschein |
| - Softwareschulungen und Training II, mehrteilig | Seminarschein |

- | | |
|------------------------------------------------|-----------------------|
| - VFX Arbeiten bei Übungsfilmen | Teilnahmescheine |
| - Präsentation der Arbeiten bei dem VFX-Reel | Teilnahmescheine |
| - Praxissemester, mind. 20 Wochen, 7. Semester | Praktikumsbestätigung |
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5a

Anforderungen in der Diplomprüfung für den Schwerpunkt Kinematografie

- (1) Die Diplomprüfung im Studiengang Bildgestaltung Schwerpunkt Kinematografie besteht aus einer künstlerisch-praktischen Arbeit (Diplomarbeit): der Abnahme der Kameraarbeit an einem Abschlussfilm oder, nach vorheriger Abstimmung mit der geschäftsführenden Professur, einem vergleichbaren Film mit mündlicher Darlegung der Postproduktion.
- (2) Bei der Anmeldung zur Diplomarbeit wird der Abschlussfilm verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (3) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5b

Anforderungen in der Diplomprüfung für den Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

- (1) Als Diplomarbeit kann von den Studierenden im Studiengang Bildgestaltung Schwerpunkt Visual Effects (VFX) gewählt werden:
- Entweder:
- die VFX-Arbeit an einem Abschlussfilm mit Präsentation der geleisteten VFX Arbeiten,
- oder
- nach vorheriger Abstimmung mit der geschäftsführenden Professur die VFX-Arbeit an einem vergleichbaren Film mit Präsentation der geleisteten VFX Arbeiten,
- oder
- ein VFX Producing mit Präsentation der geleisteten VFX-Produktionsstrukturen und Vorlage aller schriftlichen Produktionsunterlagen (wie Szenenanalyse, Förderantrag, Finanzkalkulation, etc).
- (2) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird die Art der Diplomarbeit mit der geschäftsführenden Professur verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.

- (3) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film zum Wintersemester 2026/2027 im Studiengang Bildgestaltung mit den Schwerpunkten A) Kinematografie und B) Visual Effects (VFX) aufnehmen..

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 30. April 2026.

München, den 21. Mai 2026



Professor Daniel Sponsel
Präsident

ys

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung VII Bildgestaltung wurde am 21. Mai 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung) niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2026 bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2026.